

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 375/11 B**

L 1 R 43/08 (LSG Sachsen-Anhalt)  
S 6 R 55/06 (SG Stendal)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r  
und den Richter K a l t e n s t e i n  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. August 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Nach ihrem Vortrag in der Beschwerdebegründung erhält die Klägerin aufgrund eines von der Beklagten als Rentenanspruch gedeuteten Schreibens vom 17.11.2003 und einer teilweise zu ihren Gunsten ergangenen Entscheidung des LSG ab 1.11.2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer. Das LSG Sachsen-Anhalt habe im Urteil vom 25.8.2011 aber zugleich entschieden, dass ihr nach dem Gesetz kein früherer Rentenbeginn zustehe; für einen Herstellungsanspruch biete ihr Fall keinen Raum.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Zudem beantragt sie Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten.

## II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Denn die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 10.10.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dargelegt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).



- 7 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie benennt als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
- "ob die Tatsache, aufgrund schwerster Erkrankungen gehindert zu sein, einen Renten-antrag zu stellen, dazu führt, dass Rente entgegen § 99 SGB VI für eine Zeit vor Antragstellung zu gewähren ist, in dem Fall, dass ein Leistungsfall zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt wird",
- sowie in diesem Zusammenhang,
- "ob eine solche Konstellation (gemeint: wie sie der Entscheidung des BSG vom 8.11.2005 - B 1 KR 30/04 R - zum Bereich des Krankenversicherungsrechts zugrunde lag) auch im Falle der Rentengewährung von Belang ist oder aber ob es sich bei § 99 SGB VI um eine starre Vorschrift handelt".
- 8 Die Beschwerdebegründung lässt aber nicht erkennen, inwiefern diese Fragen im Fall der Klägerin überhaupt entscheidungserheblich (klärungsfähig) sein könnten. Weder teilt sie mit, dass das LSG in seinem Urteil festgestellt habe, sie sei aufgrund einer Erkrankung an einer Renten-antragstellung vor dem 17.11.2003 gehindert gewesen, noch erläutert sie, welche Erkrankung ihr weshalb eine frühere Renten-antragstellung verunmöglicht habe. Der Hinweis auf eine ab Mai 2000 bestehende "Arbeitsunfähigkeit" ist insoweit nicht ausreichend.
- 9 Überdies erläutert die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise, welche "Konstellation" der Entscheidung des BSG vom 8.11.2005 (*BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1*) zum ausnahmsweisen Bestehen eines Anspruchs auf Krankengeld für die Zeit vor einer Meldung bzw Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zugrunde lag. Insbesondere fehlen Darlegungen, inwiefern die gesetzlichen Regelungen zur Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld (*§ 46 S 1 SGB V*) denen zum Rentenbeginn (*§ 99 Abs 1 SGB VI*) entsprechen oder ob diese in wesentlichen Punkten voneinander abweichen. Damit bleibt aber völlig offen, aus welchen Gründen im Einzelnen für den hier zu beurteilenden Fall des Beginns einer Rente wegen voller Erwerbsminderung die Übertragung einzelner (welcher?) Gesichtspunkte jener Entscheidung in Betracht kommen könnte.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

